Land	Bezeichnung der Diplome	Ausstellende Bildungsstätte	Dem Diplom beigefügtes Prüfungszeugnis
UNITED KINGDOM *(Fortsetzung)*	* Degrees in architecture	* Universities of Bath Belfast Liverpool Manchester Newcastle Nottingham Wales Dundee Strathclyde Glasgow	
	Final examination	Architectural Association	
	Examination in architecture	Royal College of Art	
	Examination Part 2	Royal Institute of British Architects	

(1) Diese Diplome sind je nach Dauer der durch sie abgeschlossenen Ausbildung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder 2 der Richtlinie 85/384/EWG anzuerkennen.

(2) Where the first degree is awarded after training lasting four years part-time, the subsequent training leading to an architectural qualification must last at least three years, part-time or full-time.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1153 — Krauss-Maffei/Wegmann)

(98/C 217/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Juni 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1153. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.